



Gesundheits- und
Veterinäramt

Stadt Münster · 48127 Münster

Leiterinnen und Leiter
der Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung, Kinderhorte,
Kindertagespflege und Heime

Stühmerweg 8, 48147 Münster

Ihr/e Ansprechpartner/-in:

Herr Dr. Eggert
Zimmer: 106
Telefon: 0251/492-5330
Fax: 0251/492-7927
Gesundheitsamt@
stadt-muenster.de

Mein Zeichen (bitte angeben)
53 60 0001

Münster, 28.02.2023

Sehr geehrte Einrichtungsleitungen,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie an Ihre Meldepflicht nach § 34 IfSG (Vorliegen/Verdacht einer Erkrankung; Ausscheider - z. B. nach einer Salmonelleninfektion-; Verdacht auf Infektionskrankheiten oder Erkrankungen in der Familie/Wohngemeinschaft) an das Gesundheitsamt erinnern (siehe Liste). Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als Ursache Krankheitserreger wie z.B. Scharlach vermutet werden.

Aktuell werden zahlreiche Scharlachinfektionen gemeldet. Bei Verdacht auf eine Scharlach-Erkrankung sollten die Betroffenen sich ärztlich untersuchen lassen. Die Behandlung bei Infektion erfolgt mit Antibiotika. Bereits nach 24 Stunden besteht dann keine Ansteckungsgefahr mehr - eine Reinfektion ist jedoch möglich. An Scharlach erkrankte Kinder und Jugendliche dürfen die Einrichtung nicht besuchen! Dies gilt auch für Beschäftigte. Das Verbot gilt mindestens für 24 Stunden nach Einnahme des Antibiotikums oder für mindestens zwei Wochen, falls keine Behandlung erfolgt. Die rechtzeitige Information des direkten Umfelds z.B. der Gruppe über eine Infektion bzw. Erkrankung und geeignete Schutzmaßnahmen helfen, weitere Infektionen zu verhindern. (<https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/scharlach/>).

Ein erkranktes Kind stellt Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ebenso wie Betreuerinnen und Betreuer vor Herausforderungen. Sie und alle anderen Menschen vor ansteckenden Krankheiten zu schützen und deren Ausbreitung zu verhindern, sind Ziele des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen zur Meldung von Infektionskrankheiten für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen, Personal und auch der Mitwirkungspflicht von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. In § 34 IfSG sind Krankheiten und Krankheitserreger aufgelistet (**Corona muss nicht gemeldet werden!**), die

...

Stadt Münster

Telefon: 0251/492-0
Fax: 0251/492-7700
stadtverwaltung@
stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de

Service für Menschen
mit Behinderung:
www.stadt-muenster.de/
barrierefrei

in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können (https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_34.html).

Um den Meldeweg zu vereinfachen und alle Infektionen gesetzeskonform zu erfassen, haben wir in der Stadt Münster ein Meldeportal eingerichtet, welches unter folgendem Link zu finden ist:

<https://www.stadt-muenster.de/gesundheit/kitas-und-schulen>

Mitteilung über die Erkrankung/den Verdacht einer Infektionskrankheit an das Gesundheitsamt

Gemeinschaftseinrichtungen oder Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche im Sinne des §33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind gemäß §34 IfSG dazu verpflichtet, dem Gesundheitsamt die Erkrankung/den Verdacht einer Infektionskrankheit oder die Ausscheidung von Krankheitserregern mitzuteilen. Bitte verwenden Sie dafür den Meldebogen. Eine PDF-Datei des Meldebogens können Sie als Nachweis für die Meldung abspeichern oder ausdrucken. Für Rückfragen steht Ihnen die Infektionsschutzhotline zur Verfügung.

[🔗 Meldebogen gemäß § 34 IfSG](#)

Seit dem 01.01.2023 müssen alle Meldungen auf diesem Wege erfolgen. **Eine Meldung ist telefonisch nicht mehr möglich!**

Bei Fragen oder Hinweisen können Sie sich natürlich weiterhin an die **Infektionsschutzhotline 0251/492-5488** der Abteilung Kinder- und Jugendgesundheit wenden.

Wir bedanken uns für Ihre Kooperation.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Hendrik Eggert

Abteilung Infektionsschutz

gez.

Dr. Dagmar Schwarte

Abteilung Kinder- und

Jugendgesundheit

